

2471 046

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 476/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Moses L. [REDACTED],

Ben-A[REDACTED] Street [REDACTED], Tel-A[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

G e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat am 16. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1975 wird zugelassen.

G r u n d e

Der Kläger wurde als litauischer Staatsangehöriger ab 1941 in Kowno von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen getroffen. Dem deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörte er nicht an. Nach seiner Verbringung in das Konzentrationslager Dachau und seiner Befreiung hieraus lebte er bis April 1948 im DP-Lager St. Ottilien in Bayern. Anschließend wanderte er über Frankreich nach Israel aus.

Die Ehefrau des Klägers verließ im April 1938 im Zuge der Verfolgung ihren bisherigen Wohnort Danzig und begründete in Kowno ihren neuen Wohnsitz. Dort heiratete sie 1941 den Kläger. Das Berufungsurteil geht davon aus, daß sie trotz ihrer früheren russischen Staatsangehörigkeit deutsche Volkzugehörige und Vertriebene gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG war. Sie wurde gleichfalls in Kowno von der nationalsozialistischen Verfolgung erfaßt, blieb aber dort bis zur Befreiung durch die Russen. Im August 1945 siedelte sie zu ihren Ehemann nach St. Ottilien über, ohne nach den Feststellungen des Berufungsgerechts von den Russen vertrieben worden zu sein oder die Sowjetunion aus Furcht vor einer solchen Vertreibung verlassen zu haben.

139

- 3 -

Der Kläger stützt seinen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch die Verfolgung in Kowno auf §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 64 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG. Das Berufungsgericht hat den Anspruch verneint, weil der Kläger nicht als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz in den in § 1 Abs. 1 BVFG genannten Gebieten verloren habe.

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 BEG), ob dem Kläger auf Grund dieser vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ein Anspruch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG zusteht.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

